



Sachbearbeitung	Bildung und Sport		
Datum	27.05.2010		
Geschäftszeichen	BS - sei		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 17.06.2010	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 23.06.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 135/10

---

Betreff: Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Anlagen: 6

**Antrag:**

Die Neufassung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten nach dem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Ralph Seiffert

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,OB,RPA,ZD,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>Nein</b>
<b>Auswirkungen auf den Stellenplan:</b>	<b>Nein</b>

### 2. Ausgangslage

#### 2.1. Allgemeiner Schülerverkehr

Im Jahr 1998 fand die Umstellung vom Entgelt- auf das Zuschussverfahren statt, mit dem Ziel, den Einnahmeausfall (Kürzung der Mittel für die Schülerbeförderung durch das Land) in Höhe von damals 1,4 Mio. DM (715.808,63 €) aufzufangen (GD 459/97). Seit diesem Zeitpunkt beträgt der jährliche Landeszuschuss 2.383.400 €.

Das im Jahr 1999 durchgeführte Normenkontrollverfahren und dem damit verbundenen Urteil hat zu einer Anpassung der städtischen Zuschussbeträge geführt. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die pauschalen Landeszuweisungen nach §18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i.H.v. 2,38 Mio. € p.a. nach Abzug der sonstigen Aufwendungen des Schulträgers im Wege eines Zuschusses an die Schüler/innen bzw. deren Eltern weitergegeben werden müssen.

Seit dieser Umstellung sind die Fahrschüler/innen von rd. 4200/Monat (ermittelte Fahrschüler für das Schuljahr 1997/1998) auf rd. 8500/Monat im Schuljahr 2009/2010 angestiegen (s. Anlage 5 a und b). Davon in Zone 10/20 und 2 = rd. 70 % in Zone 3 und 4 = rd. 25 %, und in den Zonen 5 bis 9 = rd. 5 %.

Die Stadt Ulm gewährt pro Schülermonatskarte folgende Zuschüsse:

siehe Anlage 4

Die Entwicklung der Kosten im Zuschussverfahren ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen (Fipos: 1.2900.7000.000):

Haushaltsjahr	€
2000	964.702
2001	919.245
2005	1.011.702
2006	940.243
2007	863.243
2008	810.767
2009	865.280

Familien mit 3 und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV für den gleichen Abrechnungsmonat gekauft und nachgewiesen haben.

Einen erhöhten Zuschuss erhalten Eltern, deren Einkommen unter den sozialhilferechtlichen Einkommengrenzen liegen.

Trotz mehrerer **Zuschussreduzierungen** waren in der Schülerbeförderung steigende Abnehmerzahlen zu verzeichnen. Hintergrund ist die flächendeckende Nutzbarkeit der Schülermonatskarte (SMK) auch außerhalb der Schulzeit, sowie die Möglichkeit, beim Kauf der SMK für den September bereits im Juli, den August kostenlos fahren zu können.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Einführung der Werkrealschule waren bei Redaktionsschluss noch nicht quantifizierbar.

## 2.2. Besonderer Schülerverkehr (Behindertenbeförderung teilweise mit Begleitpersonal)

### a) Sonderschulen

Im besonderen Schülerverkehr wurden im Schuljahr 2009/2010 die Schüler/-innen der folgenden Schulen vom Wohnort zum jeweiligen Schulort mit Kleinbussen befördert:

Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule mit Schulkindergarten für Körperbehinderte:	129 Schüler/innen
Gustav-Werner-Schule mit Schulkindergarten für Geistigbehinderte:	128 Schüler/innen
Astrid-Lindgren-Schule mit Schulkindergarten für Sprachbehinderte:	116 Schüler/innen
Hans-Zulliger-Schule mit Schulkindergarten für Erziehungshilfe	63 Schüler/innen
Tagesstätte „FortSchritt“	9 Schüler/innen
Pestalozzi-Schule	7 Schüler/innen
Wilhelm-Busch-Schule und Grundschulförderkl. Wiblingen	6 Schüler/innen

Diese Schülerzahlen sind seit vielen Jahren konstant.

Träger dieser Sonderschulen sind die Stadt Ulm, der ADK, der Landkreis Günzburg (nur Friedrich v. Bodelschwingh-Schule), der Landkreis Neu-Ulm (nur Friedrich v. Bodelschwingh-Schule) und der Landkreis Dillingen. Die Geschäftsführung liegt bei der Stadt Ulm.

### b) Kostenentwicklung bei der Beförderung behinderter Schüler/innen

Im Bereich der **Behindertenbeförderung** ist es aufgrund der Entwicklungen der vergangenen Jahre auch hier zu steigenden Ausgaben gekommen. Es gibt immer mehr schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die an die Ulmer Sonderschulen zu befördern sind. Des Weiteren werden von den Krankenkassen keine Zweitrollstühle mehr für die Schule finanziert, so dass die Rollstühle mittransportiert werden müssen. Es handelt sich in 95% der Fälle um Spezialanfertigungen, die nur vom betreffenden Kind benutzt werden können. Dieser zusätzliche Transportaufwand

fürte in den letzten Jahren zu einer Kostensteigerung von bislang rd. 1,6 Mio. € (Haushaltsjahr 2002) auf rd. 2,2 Mio. € (Rechnungsergebnis 2009). Die Beförderung des besonderen Schülerverkehrs wurde zuletzt zum Schuljahr 2009/2010 öffentlich EU-weit ausgeschrieben.

Die Kostenentwicklung bei der Beförderung von Schülern/-innen mit Behinderung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Haushaltsjahr	
2000	1.609.027 €
2001	1.648.096 €
2005	2.055.758 €
2006	1.795.313 €
2007	1.952.358 €
2008	2.046.365 €
2009	2.190.453 €

c) Kostentragung

Bisher erhalten Schüler/innen und Kinder an Sonderschulen und Sonderschulkindergärten einen Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten in **voller Höhe** je Beförderungsmonat, d.h. den Sorgeberechtigten entstehen bisher keine Beförderungskosten

Der Alb-Donau-Kreis beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung für die Gustav-Werner-Schule und Kindergarten, Astrid-Lindgren-Schule und Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule und Kindergarten auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Höhe von rd. 205.000 €.

Die Schülerbeförderung der Schüler/-innen und Kinder aus den benachbarten Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg werden vom Freistaat Bayern übernommen.

Schüler/-innen an Sonderschulen, die selbst mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Schule fahren können (derzeit 165 Schüler/-innen), erhalten ebenfalls den vollen Zuschuss für diese Beförderung.

3. **Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten bedarf auch wegen sich geänderter Rechtslage und aus Gründen der Klarstellung einzelner Regelungen der Abänderung

Die Änderungen einschließlich der jeweiligen Begründungen sind aus Anlage 3 ersichtlich

Zusammenfassend werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) **§ 1 Abs. 2**

Keine Bezuschussung von Schülern, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und SGB III erhalten. Vermeidung einer Doppelförderung .

b) **§ 2 Abs 4**

Keine Bezuschussung der Fahrten zur Jugendverkehrsschule

c) **§ 4 Abs. 2**

Die Höhe der Vergütung für Begleitpersonen wird aus der Satzung genommen. Mit der für das Schuljahr 2009/2010 erfolgten EU-weiten Ausschreibung wurde diese Vergütung in die Verdingungsunterlagen aufgenommen und bilden nun einzelvertragliche Bestandteile.

d) **§ 5 Abs. 1**

Bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs wird die Zumutbarkeit der Wartezeit auf 45 Min., entspricht der Mustersatzung, festgelegt

e) **§ 8 Abs. 1**

Erziehungsberechtigte bzw. der/die volljährige Schüler/in erhält zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der Tabelle (Anlage 1), höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird

f) **§ 8 Abs. 1**

Bei erhöhtem Zuschuss für Vollzeitschüler/innen werden die sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen angewandt

g) **§ 11 Abs. 1**

Höchstbeträge, die für Fahrkarten und private PKW Nutzung angesetzt sind, werden den Höchstbeträgen anderer Kommunen angepasst

h) **§ 12 Abs. 1**

Definition des Zeitpunkts der Zuschussgewährung.